

Evangelischer Oberkirchenrat A.u.H.B. Wien

1180 Wien, Severin Schreiber-Gasse 3 Telefon 0222 / 47 15 23

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	39. GE 9. 88
Zahl:	2225/88
Datum:	28. APR. 1988
Präsidium des Nationalrates	29. April 1988 <i>Per Stellvert.</i>
Verfasst	

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Th. Reinthaler

Wien, am 25.4.1988

Betr.:

Entwurf des Körperschaftssteuergesetzes 1988
KStG 1988

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. erlaubt sich, auf die Aussendung des Bundesministeriums für Finanzen vom 30. März 1988 Bezug zu nehmen und in der Anlage 22fach die Stellungnahme zum Körperschaftssteuergesetzesentwurf 1988 mit der Bitte um weitere Veranlassungen vorzulegen.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichsten Hochachtung

Evangelischer Oberkirchenrat A.u.H.B.

Kirchenkanzler RA Dr. Emmerich Fritz

Dr. E. Fritz



Evangelischer Oberkirchenrat A.u.H.B. Wien

1180 Wien, Severin Schreiber-Gasse 3 Telefon 0222/47 15 23

Zahl: 2225/88

Wien, am 25.4.1988

Bundesministerium
für Finanzen

da.GZ. 13 5002/1-IV/13/88

Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

Betr.: **Entwurf des Körperschaftssteuergesetzes 1988**
KStG 1988

Die Evangelische Kirchenleitung nimmt zu dem übersandten Entwurf
des Körperschaftssteuergesetzes 1988 wie folgt S t e l l u n g:

Gemäß § 5 sind die dort genannten juristischen Personen von der
Körperschaftssteuer befreit. Danach sind auch gemäß § 5 Z. 6
Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die
der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke
dienen, von der Körperschaftssteuer befreit. Es besteht sohin
keinerlei Zweifel, daß evangelisch-kirchliche Vereine, die diese
Voraussetzungen erfüllen, von der Körperschaftssteuer befreit
sind.

Hinsichtlich der römisch-katholischen Kirche ist die Körper-
schaftssteuerbefreiung nicht nur im Staatsrecht, sondern auch im
Konkordat und damit völkerrechtlich verankert.

Der Evangelischen Kirche in Österreich und deren Organisations-
formen ist aufgrund des Bundesgesetzes über äußere Rechtsver-
hältnisse der Evangelischen Kirche, BGBI. 182/1961, verfassungs-
gesetzlich gewährleistet, daß "alle Akte der Gesetzgebung und
Vollziehung, die die Evangelische Kirche betreffen, den Grundsatz
der Gleichheit vor dem Gesetz im Verhältnis zur rechtlichen und

- 2 -

tatsächlichen Stellung der anderen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften zu beachten haben."

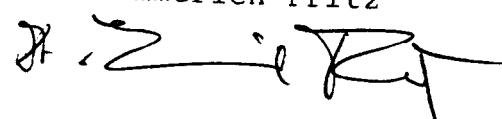
Kirchen fallen nicht unter die in § 1 (1) KStG aufgezählten Körperschaften und ist insoferne, da die Aufzählung des Gesetzes taxativ ist, klargestellt, daß die Kirchen nicht körperschaftssteuerpflichtig sind. Beim Betriebsbegriff des § 2 können Kollisionen mit den Befreiungsbestimmungen entstehen.

Die in § 3 (1) vorgesehene Formulierung, wonach "inländische Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie von der Körperschaftssteuer befreit sind", beschränkt körperschaftssteuerpflichtig sind, wobei sich der Umfang der Steuerpflicht nach § 22 richtet, enthält hinsichtlich der Evangelischen Kirche in Österreich und deren Gemeinden (sämtliche Körperschaften des öffentlichen Rechts) die Auslegungsgefahr, daß entgegen der verfassungsgesetzlichen Gleichstellung z.B. mit der römisch-katholischen Kirche, die Körperschaftssteuerpflichtigkeit angenommen würde, wogegen sich die Evangelische Kirche in Österreich hiermit nachhaltig ausspricht.

Ähnliches läßt sich auch für die Pensionseinrichtungen der Evangelischen Kirche ausführen, wobei sämtliche geistliche Amtsträger der Evangelischen Kirche in Österreich und deren Witwen und Waisen aus dem ASVG herausgenommen, Pflichtmitglieder der kirchlichen Pensionseinrichtungen sind.

Mit vorzüglichster Hochachtung

Evangelischer Oberkirchenrat A.u.H.B.
Kirchenkanzler RA Dr. Emmerich Fritz



2²fach an den Präsidenten des Nationalrates

1 DU: Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport